

# § 6a ZDG

ZDG - Zivildienstgesetz 1986

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.07.2024

1. (1)Der Zivildienst gliedert sich in den ordentlichen und den außerordentlichen Zivildienst.
2. (2)Der ordentliche Zivildienst ist
  1. 1.als Einsatz gemäß § 8 Abs. 1 und
  2. 2.in den in Abs. 3 angeführten Fällen als Einsatz gemäß § 8a Abs. 1 zu leisten.
3. (3)Der außerordentliche Zivildienst ist als Einsatz bei Elementarereignissen, Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfangs und außerordentlichen Notständen, und zwar
  1. 1.als Einsatz gemäß § 21 Abs. 1 und
  2. 2.als Einsatz gemäß § 8a Abs. 6 zu leisten.

In Kraft seit 01.01.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)